

Bodenordnungsverfahren: **Warnow I – (Zaschendorf)**  
AZ: **5433.3-76-34308**

Ordnungsnummer:

### **Vollmacht**

(Gilt nur für die Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens)

Hierdurch bevollmächtige ich, \_\_\_\_\_ als Vollmachtgeber,  
folgende Person als Vollmachtnehmer

\_\_\_\_\_  
Name Vorname geb. am

wohnhaft in: \_\_\_\_\_  
PLZ Ort Straße, Nr.

zu allen das o.g. Flurneuordnungsverfahren betreffenden Handlungen, einschließlich des Empfanges von Ladungen und Mitteilungen, der Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen und für das Rechtsmittelverfahren, des Abschlusses von Vereinbarungen, der Übernahme von Verpflichtungen, des Verzichtes auf eine Sache oder ein Recht und der Entgegennahme von Geldbeträgen.

Ich befreie sie von den Beschränkungen des §181 BGB (siehe untenstehende Anmerkung).  
Ich genehmige auch alles, was sie im Flurneuordnungsverfahren für mich und die durch mich Vertretenen getan hat.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vollmachtgebers

### **Amtliche Beglaubigung**

Die Unterschrift von Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
als Vollmachtgeber Name Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

persönlich bekannt

ja / nein, ausgewiesen durch (Personalausweis, Pass) \_\_\_\_\_

ist vor mir vollzogen worden. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der Flurneuordnungsbehörde erteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

(Siegel)

Die Beglaubigung ist gebühren und kostenfrei gemäß §108 Flurbereinigungsgesetz.

Anmerkung:

1. Der Ausschluss des §181 BGB bedeutet, dass der Bevollmächtigte befugt ist, auch dann rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, wenn seine eigenen Interessen und die seines Vollmachtgebers im Flurneuordnungsverfahren einander berühren oder widerstreiten.
2. Soll die Vollmachterteilung nicht unter Ausschluss des §181 BGB erfolgen und soll der Bevollmächtigte nicht das Recht zur Erteilung einer Untervollmacht haben oder soll die Vollmacht sonst nicht so umfangreich sein wie hier vorgesehen, so sind die betreffenden Worte zu streichen.